

Num. CXXI.

Criminal-Instruction für die Beamte, von 1767.

Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht 2c. Nachdem Wir mißfällig vernommen, daß verschiedene Beamte die in den Aemtern vorgefallene Verbrechen, ob dieselben gleich zur Criminal-Untersuchung qualificiret, entweder gar nicht, oder doch erst viele Zeit hernach einberichten, und hierbei noch in Untersuchung derselben und deren Urheber so wenig Aufmerksam und Genauigkeit bezeigen, daß sie es nicht nur bei dem Rapport der Unterbedienten gewöhnlich bewenden lassen, sondern, wenn sich verdächtig scheinende Personen betreten lassen und deshalb eingezogen werden, diese ohne gnugsame Erkundigung, wie weit die Anzeigen zur Captur und weiter statt findenden Untersuchung gegründet sind, sofort und mannigmal sogar ohne Bericht und Protocol dem Judicio Criminali einsenden; dieser üblen und für die öffentliche Sicherheit mit gar zu nachtheiligen Folgen sowol verknüpften als wider eine vernünftige Justizpflege laufenden Gewohnheit aber nicht weiter nachgesehen werden kan: So befehlen Wir hiermit Unsern Drostern und Beamten gnädigst ernstlich, daß sie

1) ihre untergeordnete Untervögte und Bauerrichter bei ihren aufhabenden Pflichten auf das genaueste instruiren und ihnen einschärfen sollen, die in den Bauerschaften sich begebende Verbrechen, sobald ihnen solche zur Notiz gekommen, bei ihren vorgesetzten Beamten ohnverzüglich anzuzeigen, und zugleich die, es sey am Leibe oder Gütern, beleidigte und verletzte Personen, oder ein und ander von deren Gesinde, Nachbarn oder sonstige Personen, welche von der Beschaf-

Schaffenheit der That die zuverlässigste Rundschaft abzulegen im Stande sind, zugleich persönlich zu stellen.

Worauf dann Beamte

2) Sofort mit dem summarischen Verhör sowol des Unterbedienten oder Denunciantens als der übrigen gestellten Personen verfahren und deren Aussagen von der Beschaffenheit der That nebst allen damit begleiteten Umständen, insbesondere bei Diebstählen dasjenige, was den Beraubten entwendet, zu Protocol zu tragen, und jenes auch alsdenn beachten sollen, wenn gleich die vorgehabte That nicht vollführet, sondern es nur bei einem wirklichen Versuch verblieben wäre.

3) Im Fal nun mit einem solchen Verbrechen Gewaltthätigkeiten zc. vergesellschaftet, wovon sichtbare Spuren und Merkzeichen hinterblieben, z. E. Diebstähle mit Einbrüchen, Verwundung, Brand zc. sol der Beamte nach aufgenommenen Protocol (§. 2.) sich ohne Verzug in Person, und bei Verwundungen mit Zuziehung des Amts-Chirurgi, nach dem Orte der verübten That sich begeben, alles genau in Augenschein nehmen, und die Art, Weise, Größe zc. der gebrauchten Gewalt dem Protocol umständlich inseriren, auch darin die etwan von dem Thäter zurück gelassene Instrumente, Kleidungsstücke oder andere Geräthschaften genau beschreiben und in Verwahr nehmen.

Wenn aber

4) durch Augenschein oder Zeugniß nicht sogleich das Corpus delicti in Gewisheit gesetzt werden kan, wie sich dieses in den sogenannten Delictis facti transeuntis, oder auch in andern Fällen z. E. bei heimlichen Kinder- oder andern Mordthaten, wo die Körper der Ermordeten ins Wasser oder Feuer geworfen, heimlich begraben sind, u. s. w. begeben kan: So müssen die zur Nothz gekommenen Anzeigen und Muthmaßungen desto fleißiger nachg-forschet und die Maassregeln, welche hierzu gebrauchet sind, in dem Protocol ausgeführet

werden, widrigenfalls und bei befundener Säumnis und Untätigkeit auf die §. 14. determinirte Strafe erlant werden sol.

Damit jedoch immittelst

5) die erforderliche Untersuchung wider den Thäter und dessen Gehülfsen nicht außer Acht gelassen werde, sollen die Beamte, falls jener nicht auf der That ertappet wird, sofort nach erfolgten Anzeigen (§. 1.) sowol in dem Ort des verübten Verbrechens, als auch in den benachbarten Dorfschaften, einzeln liegenden Krügen, Kotten oder sonstigen verdächtigen Häusern die genaueste Hausvisitation veranstalten, hierüber, es mag

- a) der Thäter schon bekant seyn, jedoch sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben, oder
- b) ein oder mehrere davon ergriffen, die Gehülfsen aber entwichen, oder
- c) der oder die Verbrecher ganz unbekant seyn, sobald nur immer thunlich, die benachbarten Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwang sich wahrscheinlich die Verbrecher retiriret, wenn es möglich, mit Beschreibung derselben und besonders bei Diebstählen mit Beifügung der Specification von dem geraubten Gute, um auf die Thäter vigiliren zu lassen, benachrichtigen, und wie und an wem, auch an welchem Tage und zu welcher Stunde dieses geschehen ist, in dem an das peinliche Gericht (§. 8.) abzustattenden Bericht oder Protocol zugleich auführen; immittelst des Entwichenen etwa hinterlassenes bewegliches Vermögen inventarisiren und bis auf weitere Verordnung in sichere Verwahr bringen lassen.

6) Wird von jemanden, es sey ein Einheimischer oder Auswärtiger, eine in- oder außerhalb Landes begangene Uebelthat wider einen sich im Amte aufhaltenden oder angefahrenen gerüget, muß dieser, wenn der Denunciant glaubwürdig und dessen Anzeige erforderlich bescheiniget oder hinlängliche Caution eingelegt hat, und der Gerüchte sonst verdächtig genug ist, auch im übeln Rufe stehet, sofort

fort in Haft genommen, bei vorkommenden Bedenklichkeiten aber, warum die Arretirung sogleich nicht geschehen möge, unter Verheimlichung der geschehenen Anzeige und Achthabung auf den Denuncianten an das Criminal-Gericht zu förderst zur weitem Verordnung beschieden werden.

7) Ein gleiches findet auch statt, wenn sich sonstiges verdächtiges und herrnloses Gesindel, oder solche, welche wegen bei sich führenden verfälschten oder alter und unglaublicher Pässe, oder sonst durch ihr Betragen langen und oftmaligen Aufenthalt in Wirths- oder andern Häusern, oder durch Verkauf von Waaren, Kleidungen u. unterm Preis, oder auch durchs gemeine Gerüchte, mithin auf solche und andere Weise einen gegründeten Argwohn auf sich laden, im Amte betreten lassen.

8) Wird also jemand aus denen angezogenen oder ähnlichen erheblichen Ursachen inhaftirt, so muß, nach vorgängiger genauer Visitation desselben, imgleichen, wenn er im Amte wohnhaft ist, in dessen Behausung durch die Unterbediente, sofort mit dem Verhör und summarischen Untersuchung am Amte verfahren, und diese

- a) auf des Inhaftirten Tauf- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Religion, Heirath, Profession, Dienst worin er gestanden oder sich befinde, oder womit er sich sonst ernähre, gerichtet, besonders
- b) wenn der Eingezogene ein Auswärtiger oder Unbekannter ist, oder seiter Jahren aus dem Lande sich entfernt gehabt, derselbe darüber befraget werden, wie lange er im Amte und hiesigem Lande, wo und bei wem, aus was Ursachen, wie oft und wie lange bei jedem, so er namhaft machet, sich aufgehalten, mit wem er sonst im Lande in Bekantschaft stehe, woher er diese erlanget, wo er sich in den vorhergehenden Jahren und besonders in den letzten Tagen, bei wem und welcher Geschäfte halber aufgehalten habe; Falls endlich
- c) Inhaftirter angeblich in Krieger- oder andern Diensten gestanden

den ist, darüber zu examiniren: ob er verabschiedet oder nicht, und warum jenes, dabei ihn zu Vorzeigung des Abschiedes oder Passes anzuhalten, und diese oder sonstige sich bei ihm findende Brief oder verdächtige Geräthschaften nach geschehenem Befragen, aus was für Ursachen und zu welchem Zweck er solche bei sich habe, in amtliche Verwahr zu bringen; mithin nach vorstehenden und andern Fragen, welche Verhältnisse, Umstände, Geschlecht ic. an die Hand geben oder alteriren, die summarische Untersuchung vorzunehmen, dieselbe in dem ersten oder höchstens folgenden Tage zu vollenden und hiernächst sogleich, jedoch an keinem Sonn- oder Festtage, das Protocol mit den Inhaftirten durch Schützen an das peinliche Gericht abzuliefern.

Damit auch ferner

9) die Schwierigkeiten wegen in ein oder andern Amte mangelnder fester Gefängnisse und Azungs-Kosten gehoben werden, sollen Beamte die Veranstaltung jedesmal treffen, daß die Inhaftirte während der Untersuchung mit sicherer Wanschaft an einem solchen Ort, wo kein anderer mit selbigen sich zu besprechen Gelegenheit habe, bewahret werde, die zum Unterhalt des unvermögenden Inhaftirten täglich ad 1 mgr. 3 pf. bestimmte Kosten herschießen und die Rechnung davon mit den Untersuchungs-Schützen und andern Gebühren dem einzusendenden Protocol beifügen, damit erstere sogleich vom Secretario Judicii Criminalis aus der Verpflegungs-Casse restituiret, auf letztere aber, wenn der Inquisit es in Vermögen hat, in decidendo reflectiret werden könne.

Da auch

10) bereits in der Policei-Ordnung Tit. 26. die Verordnung gemacht, daß zu Erhaltung der öffentlichen Sicherheit in denen Aemtern alle Monate von Bauerschaft zu Bauerschaft in allen verdächtigen Häusern, Kotten und andern Dörtern mit Fleiß visitiret werden solle: So haben Drosken und Beamte, zumal bei jetzigen so sehr in Schwange gehenden Diebereien und wegen häufig herumlaufenden Die-

Diebes-Gesindel, sothaner Verordnung pünctlich zu gelehen; wobei jedoch die Einrichtung gemacht werden muß, daß die Visitationen in denen Bauerschaften, ohne daß das Vorhaben vorhero ruchtbar werde, zu verschiedenen Zeiten in jedem Monate nach Befinden der Umstände einzeln vorgenommen werde, maßen bei General-Visitationen im ganzen Amte zu einer Zeit wegen der weitläufigen Veranstellungen selten der Zweck erreicht wird. Die hiervon abzustattende Rapports der Unterbediente sind aber alle Quartal an das peinliche Gericht einzusenden.

Gleichergestalt sollen auch

11) die Beamte darauf sorgfältig vigiliren, daß, wenn von dergleichen Raubgesindel und Zigeunern jemanden Gewalt oder Bedrohung an Leib oder Gute geschiehet, oder das Gesindel im Walde erblicket wird, alsdann nach Vorschrift gedachter Policei-Ordnung Tit. 25. sofort diejenigen Unterthanen, welche es zuerst in Erfahrung bringen, die benachbarten allarmiren und zu Hülfe rufen, diese ohngesäumt bei Vermeidung der §. 14. bedroheten Strafe solche nicht allein leisten, sondern auch die Flüchtigen zu Pferde und zu Fuß auf das eiligste zu verfolgen, auch den umliegenden Städten, Flecken oder Dörfern, wohin sich solche Räuber und Diebe muthmaßlich gewendet, zu eben dem Zweck durch den Glockenschlag oder sonst Nachricht gegeben, mithin alles vorgekehret werde, damit solche Freveler den Händen der Justiz eingeliefert werden können; wobei es sich von selbst versteht, daß, wenn die Nachjagd in die benachbarte territoria, auf eine in Reichs- und Kreis-Satzungen erlaubte Art geschehen muß, der Obrigkeit des Districtes die Ursache der Nachjagd sogleich angezeigt, der Ergriffene aber derselben abgeliefert werde.

Uebrigens verbleibet es, besonders in den hiesigen Aemtern, wo ein oder mehrere Amtsbögte sich befinden, sowol wegen Ablieferung der Inhaftirten, als wegen prompter Anzeige von den in den
Bog.

Vorfällen vorkommenden Verbrechen an das Amtshaus oder an den ersten in jedem Amte gesetzten und auf die Justiz verpflichteten Beamten bei der in der Polizei-Ordnung Tit. 25. gegebenen Vorschrift, daher diese die Amtsvögte mit erforderlicher Instruction zu versehen haben.

12) Alle sonstige vom peinlichen Gerichte ergehende Verordnungen sind in der im Rescript jedesmal bestimmten Zeit ohnfehlbar zu befolgen. Und

13) ob man zwar zu allerseits Beamten sich billig versieht, daß dieselbe dieser Herrschaftlichen Verordnung in allen Puncten nachzukommen, von selbst sich beeifern werden: so wird dagegen, so oft dawieder in ein oder anderem Punct gehandelt werden sollte, mithin auf jeden Contraventionsfal, die Strafe von 10 Goldfl. gesetzt, und werden hierbei gar keine Entschuldigungen, von welcher Art sie seyn mögen, angenommen, und hat der Land- Hofgrave, welchem ein Exemplar dieser Verordnung zuzustellen ist, bei den halbjährigen Hofgerichten, auf vorkommende Contraventionsfälle zu merken.

14) Da unterdessen es sich begeben kan, daß zur Zeit des verübten Verbrechens

- a) der Beamte in andern Angelegenheiten aus dem Amte abwesend seye, oder
- b) dergestalt krank danieder läge, daß er die §. 2. verordnete Untersuchung nicht sofort besorgen könnte, oder
- c) hierzu zwar vermögend, jedoch Unpäßlichkeit wegen nach Vorschrift §. 3. selbst die Besichtigung vorzunehmen nicht im Stande seye:

So haben Beamte die Intervögte und Bauerrichter zugleich zu instruiren, in den beiden ersten Fällen, und zwar in den Aemtern, wo Amtsvögte sind, an diesen, zur verordneten Untersuchung und Bericht §. 2. 3. und 4. in Ermangelung desselben aber an das peinliche

liche Gericht selbst ohngesäumte Anzeige zu thun, in dem dritten Vorfall aber durch den Bauerrichter und Amts-Pedellen oder Diener die Besichtigung zu veranstalten und deren Aussage in das Protocol zu tragen.

15) Unterthanen, so der Amts-Jurisdiction unterworfen, und aber in erforderlicher Anzeige der ihnen selbst betroffenen, oder von ihnen geschehenen Uebelthat sich dergestalt säumig betragen, daß Beamte dadurch in Untersuchung derselben, und abzustattenden Berichte in der §. 8. bestimmten Zeit gehindert werden, verwirken hierdurch die §. 13. darauf gesetzte Strafe; und damit keine Unwissenheit vorgeschüßet werden könne, sind allen Eingefessenen in jeder Bauerschaft durch den Bauerrichter die ihnen sowol dieserhalb als nach Vorschrift des §. 10 und 11. obliegende Pflichten ohnverzüglich bekannt zu machen.

16) Wie nun diese Verordnung überhaupt nur die größere und zu des peinlichen Gerichts Untersuchung gehörige Verbrechen zum Gegenstande, insbesondere aber die öffentliche Sicherheit und Bestrafung der Verbrechen zum Zweck hat: so versiehet man sich zu Drosten und Beamten, wie auch Bürgermeister und Råthen in denen Städten, in so weit diese Verordnung nemlich bei diesen Anwendung findet, derselben pflichtmäßigen Nachachtung und Befolgung. Detmold den 29 Julii 1767.

